

Investitionszuschüsse – Richtlinien

Richtlinien zur Gewährung von Investitionszuschüssen an Kindertagespflegepersonen aus Ginsheim-Gustavsburg (gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2023).

Präambel

Kindertagespflegepersonen leisten einen großen Beitrag bei der Betreuung und Erziehung von Kindern, in der Regel bis zum Alter von 3 Jahren. Das Betreuungsangebot ergänzt die Angebote in den städtischen Kindertagesstätten und ist eine hervorragende Alternative für Familien in Ginsheim-Gustavsburg. Im Interesse dieser Familien soll das Angebot nach Möglichkeit ausgeweitet und Anreize gesetzt werden für Interessierte, diesen Beruf auszuüben. Die Stadt möchte einen Beitrag leisten, indem Sie für angehende Tagespflegepersonen einen Investitionszuschuss zur Verfügung stellt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Eine Unterstützung ist jeweils nur im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel möglich.

1. Förderumfang

Der tatsächliche Förderumfang richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, darf aber die Summe von 3.000 Euro pro Kindertagespflegeperson nicht überschreiten.

2. Zuschussberechtigte

Zuschussberechtigt sind alle Personen, die in Absprache mit und nach Ausbildung durch den Jugendhilfeträger Kreis Groß-Gerau als Kindertagespflegepersonen zugelassen sind und Ihre Tätigkeit in Ginsheim-Gustavsburg neu aufnehmen. Maßgeblich ist der Ort der ausgeübten Betreuungstätigkeit.

Kindertagespflegepersonen, die einen Investitionszuschuss erhalten, verpflichten sich, mindestens 80% der betreuten Kinder (in der Regel vier von fünf betreuten Kindern) aus Ginsheim-Gustavsburg aufzunehmen. Maßgeblich ist das Einwohnermelderegister. Diese Verpflichtung gilt mindestens für drei Jahre nach Erhalt des Zuschusses. Die Stadt Ginsheim-Gustavsburg behält sich entsprechend eine Rückforderung des Zuschusses in Abhängigkeit der tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten für Kinder aus Ginsheim-Gustavsburg vor.

3. zuschussfähige Aufwendungen

Zuschussfähig im Sinne dieser Richtlinien sind alle investiven Ausgaben für bauliche Maßnahmen oder Anschaffungen, die zur Ausübung der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson notwendig sind.

Hierunter fallen

- Umbaumaßnahmen im eigenen Haushalt, wie der Einbau von Trennwänden und Anpassungen der Küche, die erforderlich sind, um die Betreuung der Kinder im eigenen Haushalt sicherstellen zu können.
- Anschaffungen von Mobiliar wie Schlafgelegenheiten, Sitzmöglichkeiten, Wickeltische;
- Anschaffungen von Krippenwagen für die sichere, aushäusige Mobilität während der Betreuungszeiten;

sowie weitere investive Maßnahmen, soweit sie fachlich durch den Zuwendungsgeber als geeignet und zweckmäßig angesehen werden.

Hierunter fallen ausdrücklich nicht

- Ausgaben für laufenden Kosten für Verbrauchsmaterial, Hygiene- und Pflegeprodukte, Lebensmittel, Energie und Mieten;
- Ausgaben für Umbaumaßnahmen oder Anschaffungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson stehen.

4. Beantragung

Die Kindertagespflegepersonen stellen einen Antrag bei der Stadtverwaltung, Fachbereich II – Sozialverwaltung. Das Antragsformular (Anhang 1) ist unterschrieben mit Kopien der entsprechenden Nachweise bis zum 30.09. eines Jahres einzureichen.

5. Nachweispflichten

Belege über die Ausgaben, auf die sich der Zuschussantrag bezieht, sind dem Antrag beizulegen. Sollten die Ausgaben noch nicht erfolgt sein, so sind Kostenvoranschläge vorab einzureichen und die Nachweise über die später erbrachten Leistungen nachzureichen.

6. Rückforderungen

Sollten die Nachweise nach Ziffer 5 nicht oder teilweise nicht erfolgen, kann die Stadt Ginsheim-Gustavsburg den Zuschussbetrag kürzen und entsprechend zurückfordern. Rückforderungen sind in der benannten Laufzeit von drei Jahren möglich, jeweils in Höhe von bis zu 1000 Euro pro Jahr, für das die Nachweise nicht ausreichen oder nicht erbracht wurden.

7. Sonderklausel

Sollten die bis zum 30.09. eines jeden Jahres eingegangenen Zuschussanträge die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht in voller Höhe abrufen, können bereits tätige Kindertagespflegepersonen ebenfalls einen Antrag auf Investitionszuschuss stellen. Für diese Anträge gelten dann die Bedingungen dieser Richtlinie.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.